



An das  
Bundesministerium für soziale Sicherheit  
und Generationen  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bearbeiter: Mag. Michael Url  
Tel.: (0316) 877-4882  
Fax: (0316) 877-3053  
E-Mail: fa11a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA3A-16.01-12/03-1

Bezug: 40.101/4-4/03

Graz, am 25. April 2003

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BPFG, das OFG und  
das BEinstG geändert werden; Begutachtungsverfahren.

Zu dem mit der Note vom 24. März 2003, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle  
zum BPFG, OFG und BEinstG wird von der Steiermärkischen Landesregierung folgende  
Stellungnahme abgegeben.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame  
Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, sind Bund und Länder  
verpflichtet, unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen als Mindeststandards zu  
sichern.

Dies bedeutet, dass die Länder verpflichtet sind, auch für Pflegegeldbezieher der  
Pflegegeldstufen 4 bis 7, die in häuslicher Pflege betreut werden, nach den landesrechtlichen  
Bestimmungen die vom Bund geplante Einmalzahlung gesetzlich vorzusehen. In der  
Steiermark könnten von dieser neuen Regelung - mit Stichtag 28. März 2003 - bis zu 2070  
Personen betroffen sein.

Für das Land Steiermark würde die Gewährung dieser Einmalzahlung eine finanzielle  
Mehrbelastung von rund € 660.170,-- bedeuten. Auf Grund der Kostentragungsregelung des  
Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes, müssten diese Kosten zu 40% von den  
Sozialhilfeverbänden und zu 60% vom Land getragen werden.

Im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation sowohl des Landes Steiermark als auch der  
Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut, kann der Änderung des  
Bundespflegegeldgesetzes aus finanziellen Gründen nicht zugestimmt werden.

Außerdem darf darauf hingewiesen werden, dass die Vollziehung dieser Bestimmung mit  
großem Aufwand verbunden sein wird. Es wird nämlich bei vielen, die für die Einmalzahlung  
in Betracht kommenden Personen zu prüfen sein, ob diese tatsächlich in häuslicher Pflege  
betreut werden oder als Selbstzahler in einem Pflegeheim untergebracht sind. Diesbezüglich  
ist die Behörde auf die Meldungen der Pflegegeldbezieher oder ihrer rechtlichen Vertreter  
angewiesen. Soweit diese Meldungen jedoch nicht erfolgen, müsste die Behörde in jedem

Einzelfall selbst ermitteln. Dies ist jedoch auf Grund der bestehenden Personalressourcen nicht durchführbar.

Es wird auch zu bedenken gegeben, dass es sachlich nicht gerechtfertigt sein könnte, zwischen stationärer und privater Pflege zu differenzieren, da das Pflegegeld nur zur Abdeckung des Pflegebedarfes dient und sich der erforderliche Aufwand nicht daran orientiert, wie die Pflegeleistung erbracht wird.

Aus Sicht der Steiermark wäre es effizienter, das Pflegegeld der Pflegestufen 4 bis 7 in einen entsprechenden Ausmaß anzuheben.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail-Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)